



Geschäftsbedingungen:
anubo GmbH & Co. KG
anuboXBRL GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeiner Teil	3
1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.....	3
2. Leistungsbeschreibungen, Angebote und Preise	3
3. Lieferung, Auftragsdurchführung durch Dritte	4
4. Zahlungen, Einwände gegen Rechnungen	4
5. Aufrechnung.....	4
6. Zahlungsverzug und Zurückbehaltungsrecht.....	4
7. Abtretung.....	4
8. Eigentumsvorbehalt	4
9. Beratungs- und Supportleistungen	4
10. Mitwirkungspflichten des Kunden	4
11. Haftung.....	5
12. Vertraulichkeit.....	5
13. Exportkontrollbestimmungen	6
14. Schlussbestimmungen.....	6
Besondere Bedingungen Seminare.....	7
1. Geltungsbereich	7
2. Angebot und Anmeldung.....	7
3. Leistungen	7
4. Verwendung der Seminarunterlagen und nicht autorisierte Weitergaben	7
5. Haftung.....	8
Besondere Bedingungen Software	9
1. Geltungsbereich	9
2. Nutzungsrechte, Vergütung	9
3. Lieferung.....	9
4. Kostenpflichtige Pflegeleistungen.....	9

Allgemeiner Teil

Stand: 1. Juni 2020

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zwischen der anubo GmbH & Co. KG bzw. der anuboXBRL GmbH & Co. KG (beide Stadelbergerstr. 32, D-82256 Fürstenfeldbruck; für beide Gesellschaften wird in diesen AGB in ihrer Eigenschaft als jeweiliger Vertragspartner des Kunden „anubo“ verwendet) und ihren Kunden in ihrer Eigenschaft als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder als öffentlich-rechtliches Sondervermögen, (nachfolgend „Kunden“) geschlossen werden.
- 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit sie von anubo ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.3. Soweit für Leistungen und Produkte auch besondere Bedingungen der anubo gelten, gehen diese bei Abweichungen den allgemeinen Bedingungen vor.

2. Leistungsbeschreibungen, Angebote und Preise

- 2.1. Für Produkte und Leistungen der anubo gelten die Leistungsbeschreibungen, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Angaben in Prospekten, auf der Website von anubo oder auf der Website von Dritten (beispielsweise anderen Software Herstellern) werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn in der Leistungsbeschreibung hierauf explizit Bezug genommen wird.
- 2.1. anubo ist berechtigt vertraglich vereinbarte Leistungen in folgenden Fällen zu ändern:
 - a) es handelt sich um Produkte anderer Hersteller oder die anubo Produkte beinhalten solche Produkte und diese Produkte stehen der anubo nicht, nicht mehr

oder nur noch in abgewandelter Form zur Verfügung;

b) gesetzliche oder behördliche Anforderungen machen eine Änderungen notwendig;

c) es handelt sich um eine Änderung im Zuge des technischen Fortschrittes;

Vereinbarte Leistungen werden gegen gleich- oder höherwertige Leistungen ausgetauscht und durch eine solche Änderung in der Beschaffenheit (z.B. der Software) wird der Kunde nicht unzumutbar beeinträchtigt.

- 2.2. Die Veröffentlichung unserer Produkte im Internet, der Versand von Prospekten und Preislisten, Informationsschreiben an potentielle Kunden, Bestellformulare u.ä. gelten nicht als Angebot der anubo sondern haben den Zweck den Kunden zur Abgabe eines Angebotes im Rechtssinne aufzufordern. Entsprechendes gilt für unsere Angebote, die immer als freibleibend und unverbindlich gelten solange nicht explizit etwas Gegenteiliges schriftlich eingeräumt wird.
- 2.3. Preise für Lieferungen und Leistungen richten sich nach der zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Preisliste. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 2.4. Bestellungen gelten erst dann als von anubo angenommen, wenn sie von anubo schriftlich bestätigt sind oder durch Lieferung.
- 2.5. An Angebotstexten, Demo-Software-Applikationen, Mockups, Prozesscharts, Spezifikationen und u.ä. behält sich anubo ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Eine solche Software sowie o.g. Unterlagen werden dem Kunden ausschließlich zum Zweck der zeitnahen Prüfung einer geschäftlichen Zusammenarbeit übergeben. Solche Software und o.g. Unterlagen dürfen in keiner Form dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Lieferung, Auftragsdurchführung durch Dritte

- 3.1. Die von anubo genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Belieferung durch die Lieferanten der anubo. Lieferzeiten beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch anubo und verlängern sich um die Zeit eines Zahlungsverzuges des Kunden.
- 3.2. anubo ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen
- 3.3. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Entgegennahme für den Kunden zumutbar ist.
- 3.4. Der Versand von Unterlagen jeglicher Art und Software sowie die Übermittlung von Daten und Programmen von und zu anubo sowie von und zu anderen Softwareherstellern, die den Download von Software anbieten, erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Kunden.
- 3.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so hat der Kunde der anubo den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 3.6. anubo gerät erst dann in Verzug, wenn der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

4. Zahlungen, Einwände gegen Rechnungen

- 4.1. Die Zahlung aller Rechnungsbeträge ist innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug.
- 4.2. Einwände gegen Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Unberührt davon sind Ansprüche aus § 812 BGB.

5. Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Zahlungsverzug und Zurückbehaltungsrecht

anubo kann im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden nach Mahnung und schriftlicher Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich sämtlicher noch nicht erbrachter Leistungen bis zum Ausgleich aller Forderungen, die im Verzug sind, geltend machen.

7. Abtretung

Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden gegenüber der anubo an Dritte ist ausgeschlossen und der anubo gegenüber unwirksam.

8. Eigentumsvorbehalt

Bei Verträgen mit Eigentumsübertragung bleiben Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungen im uneingeschränkten Eigentum der anubo. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

9. Beratungs- und Supportleistungen

- 9.1. anubo erbringt sämtliche Beratungs- und/oder Supportleistungen ausschließlich auf dienstvertraglicher Basis. anubo schuldet daher keinen bestimmten Beratungs- und/oder Supporterfolg.
- 9.2. Soweit anubo im Rahmen der Erbringung von Beratungs- und/oder Supportleistungen dem Kunden Arbeitsergebnisse (z.B. Studien, Seminarunterlagen etc.) überlässt, erhält der Kunde daran das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Recht zur internen Nutzung der Arbeitsergebnisse im normalen Geschäftsbetrieb des Kunden.
- 9.3. anubo entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt, und ist jederzeit berechtigt, Mitarbeiter auszutauschen

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die vertragsgemäße Erbringung der Leistung durch anubo erforderlichen und sich in seiner Sphäre befindlichen Daten und

Informationen anubo rechtzeitig in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

- 10.2. Der Kunde stellt für die Dauer der Beratungstätigkeit der anubo entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen zur Verfügung.
- 10.3. Sofern die in Ziffer 10.1 und 10.2 geregelten bzw. etwaige einzelvertraglich geregelte Mitwirkungspflichten des Kunden (nachfolgend "Mitwirkungspflichten") nicht rechtzeitig erbracht werden, verzögert sich die Leistungserbringung durch anubo entsprechend ohne Einfluss auf die Fälligkeit der Vergütung. Soweit der anubo durch die nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Erfüllung von Mitwirkungspflichten erhöhte Aufwände entstehen, ist anubo berechtigt, diese von dem Kunden erstattet zu verlangen.
- 10.4. Der Kunde ist verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal wöchentlich, für eine fachgerechte Datensicherung zu sorgen.

11. Haftung

- 11.1. anubo haftet unbeschränkt: bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von anubo übernommenen Garantie.
- 11.2. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 10.1 haftet anubo bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, also der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf („Kardinalspflicht“). Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung einer Kardinalspflicht ist die Haftung von anubo auf solche typischen Schäden und/oder einen solchen typischen Schadens-

umfang begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren.

- 11.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von anubo sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von anubo.
- 11.4. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Kunden aufgrund der Haftung nach Ziffer 10.1 bemisst sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist hinsichtlich sonstiger Schadensersatzansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht erlangt hat, spätestens jedoch in fünf Jahren von ihrer Entstehung an und zehn Jahre von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

12. Vertraulichkeit

- 12.1. anubo und der Kunde werden sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werdenden als vertraulich bezeichneten oder üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und dies ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden. Ausgenommen von dieser Pflicht zur Geheimhaltung sind nur solche Informationen die:
 - a) zur Zeit des Bekanntwerdens bereits jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind;
 - b) dem Kunden oder anubo nach Bekannt werden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht worden sind, der diesbezüglich keiner Vertraulichkeitspflicht gegen-

über dem anderen Vertragspartner unterliegt;

- c) auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser zw. diesem zwingend mitzuteilen sind.

- 12.2. anubo und der Kunde werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzt, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auferlegen.

13. Exportkontrollbestimmungen

- 13.1. Die Ausfuhr gelieferter Gegenstände und überlassener Softwareprodukte kann nach dem deutschen Außensteuerrecht oder nach einem anderen Recht - etwa dem Land des Herstellers der Software nach Maßgabe des Nutzungs- und Überlassungsvertrages - genehmigungspflichtig sein. Einfuhr und Verwendung richten sich nach dem Recht des jeweiligen Ziellandes und können ebenfalls einer Genehmigungspflicht unterliegen.
- 13.2. Im Falle einer Ausfuhr ist der Kunde für die Einhaltung der dabei zu beachtenden gesetzlichen und vertraglichen Bestim-

mungen insbesondere nach Ziffer 12.1. verantwortlich.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 14.3. Leistungs- und Erfüllungsort ist München.
- 14.4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 14.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine rechtlich wirksame Bestimmung treten, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Besondere Bedingungen Seminare

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten öffentlich ausgeschriebene sowie unternehmensinterne (kundeninterne) Seminare, Foren und Workshops (im folgenden als Seminare bezeichnet).
- 1.2. Zusammen mit diesen Bedingungen gilt gleichfalls ebenfalls der Allgemeine Teil der Geschäftsbedingungen der anubo.

2. Angebot und Anmeldung

- 2.1. Die Seminarteilnahme kann auf bestimmte Kundengruppen begrenzt sein. Außerdem kann auch die Teilnehmeranzahl insgesamt und auch je Nutzer-/Kundengruppe beschränkt sein. Damit wird die Lerneffektivität und der Charakter des Seminars - z.B. als Forum von tatsächlichen Anwendern - gewährleistet.
- 2.2. Unabhängig von der Art des Seminars nach Ziffer 1 sind die Teilnehmer unter Angabe des Unternehmens, bei dem sie angestellt sind, von diesem Unternehmen anzumelden; insbesondere ist bei der Anmeldung schriftlich darauf hinzuweisen, falls ein oder mehrere angemeldete Teilnehmer nicht angestellte(r) Mitarbeiter(in) dieses Unternehmens ist/sind. Die im Formular angekreuzte Anmeldekategorie (Industrieunternehmen, Verband, Universität, Beratung, o.ä.) hat den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen, im Zweifelsfall sind zusätzliche schriftliche Anmerkungen zu machen. Insbesondere haben sich Berater als solche auszugeben, sofern im Anmeldeformular danach gefragt wird.
- 2.3. Die Anmeldung ist verbindlich. Ein Vertrag kommt zustande, sobald anubo die Anmeldung bestätigt. Mit der Anmeldebestätigung erhalten die Kunden eine Rechnung.
- 2.4. Eine Vertretung von angemeldeten Teilnehmern ist kostenlos möglich. Bei höherer Gewalt (z.B. Erkrankung des

Referenten) oder bei Absage des Seminars wegen zu geringer Nachfrage wird der Seminarpreis erstattet. Für vergebliche Aufwendungen oder sonstige Nachteile, die dem Kunden durch die Absage entstehen, kommt anubo nicht auf.

3. Leistungen

- 3.1. anubo erbringt sämtliche Seminarleistungen ausschließlich auf dienstvertraglicher Basis. anubo schuldet daher keinen bestimmten Seminar- und/oder Schulungserfolg.
- 3.2. Soweit anubo im Rahmen der Erbringung von Seminarleistungen dem Kunden Seminarunterlagen u.ä. überlässt, erhält der Kunde daran das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Recht zur internen Nutzung der Seminarunterlagen im normalen Geschäftsbetrieb des Kunden. Dazu sind die Regelungen des Abschnitts 4 „Verwendung der Seminarunterlagen und nicht autorisierte Weitergaben“ zu beachten.
- 3.3. Geringfügige Änderungen im Veranstaltungsprogramm sowie Anpassungen an die jeweils aktuellen rechtlichen oder regulatorischen Vorgaben sind vorbehalten.
- 3.4. anubo entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt, und ist jederzeit berechtigt, Mitarbeiter auszutauschen
- 3.5. Die im Rahmen der Durchführung des Seminars von anubo oder von Dritten erteilten Softwarenutzungsberechtigungen, Zugangsberechtigungen und Passwörter dürfen nur während des Seminars und für originäre Seminarzwecke während des Seminars genutzt werden. Diese sind nicht übertragbar und dürfen nicht weitergegeben werden.

4. Verwendung der Seminarunterlagen und nicht autorisierte Weitergaben

- 4.1. Seminarunterlagen werden den Teilnehmern im Regelfall in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Die gedruckte Fassung

darf im Unternehmen des Teilnehmers (Kunde) an weitere Mitarbeiter weitergeleitet und genutzt werden. Auf Anfrage wird anubo weitere gedruckte Exemplare der Seminarunterlagen gegen Gebühr zur Verfügung stellen.

- 4.2. Jegliche Vervielfältigung, Konvertierung in elektronische Fassungen sowie jegliche Weitergabe oder Nutzung der Unterlagen außerhalb des Unternehmens des Teilnehmers (Kunde) ist untersagt und nur erlaubt, wenn dies zuvor schriftlich durch anubo gestattet worden ist. Vorgenannte Nutzungen der Unterlagen bei Mutter, Schwester- und/oder Tochterunternehmen des Kunden sind nur erlaubt, wenn dies zuvor schriftlich durch anubo gestattet worden ist. Externe Berater und externe Dienstleister sowie die Kunden des Unternehmens des Teilnehmers sind nicht zur Nutzung der Unterlagen berechtigt. Insbesondere ist eine Nutzung der Seminarunterlagen - oder Bestandteile derselben - für Beratungs-, Schulungs- oder sonstige Informationszwecke an Kunden des anubo-Kunden nur mit schriftlicher Genehmigung der anubo gestattet. Für jeden einzelnen Fall einer unautorisierten Weitergabe der Seminarunterlagen - gleich in welcher Fassung - an

Personen außerhalb des eigenen Unternehmens verpflichtet sich der Kunde zu Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro, unbeachtlich ob anubo einen Schaden nach Maßgabe seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend macht.

5. Haftung

- 5.1. Die in den Seminaren vermittelten Informationen wurden sorgfältig recherchiert. Es ist aber weder möglich noch beabsichtigt, dass die Informationen umfassend und auf jeden einzelnen Sachverhalt anwendbar sind. Die Relevanz und Nützlichkeit der gegebenen Informationen hängt von den konkreten Umständen des XBRL-Projektes des Kunden ab. Es gelten die Haftungsregeln des Allgemeinen Teils der Geschäftsbedingungen.
- 5.2. Die in den Seminaren abgegebenen Meinungen stellen Meinungen des jeweiligen Referenten in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter von anubo da. Die Meinungen geben nicht notwendigerweise die Meinung eines Verbandes, einer XBRL Jurisdiction oder einer Arbeitsgruppe wieder, die der Referent leitet.

Besondere Bedingungen Software

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Überlassung von Software.

2. Nutzungsrechte, Vergütung

- 2.1 anubo überträgt Nutzungsrechte in nicht ausschließlicher und nicht übertragbarer Form.
- 2.2 Der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte bestimmt sich aus den produktspezifischen Nutzungsvereinbarungen.
- 2.3 Im Fall, dass anubo Programme eines anderen Herstellers vertreibt und es zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und anubo kommt, so gelten zusätzlich und im Konfliktfall vorrangig vor diesen Bedingungen die spezifischen Nutzungsbedingungen dieses Herstellers. Die Nutzungsbedingungen dieses Herstellers gelten mit unmittelbarer Wirkung zwischen dem Kunden und dem Hersteller als vereinbart und als von der anubo nur vermittelt. Die Nutzungsbedingungen des Herstellers stehen dem Kunden auch vor Vertragsabschluss mit anubo auf Anfrage zur Verfügung. Diese herstellereinspezifischen Nutzungs- und Lizenzvereinbarungen können in deutscher oder englischer Sprache gefasst sein.
- 2.4 Der Kunde stellt anubo von jeglichen Ansprüchen und Kostenbelastung frei, die sich aus seiner Verletzung einer solchen Nutzungs- und Lizenzvereinbarung mit dem dritten Hersteller ergeben.
- 2.5 anubo ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zutreffen sofern und sowie die vertragsgemäße Nutzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3 Lieferung

- 3.1 Auszuliefernde Programme werden nach Wahl von anubo auf Datenträger oder als Downloadmöglichkeit aus dem Internet überlassen.
- 3.2 Der Kunde ist zur fristgerechten Entgegennahme von Software verpflichtet. Wird die Software durch Download überlassen, so ist anubo verpflichtet die Software für weitere vier Wochen nach dem ersten Download durch den Kunden zum Download bereit zu halten.

4 Kostenpflichtige Pflegeleistungen

- 4.1 Die Überlassung neuerer Versionen im Rahmen der Softwarepflege wird als gesonderte Position im Kaufvertrag vereinbart. Danach werden für eine Dauer von 12 Monaten ab Kaufdatum neue Versionen für einen im Voraus zu leistenden Jahresbeitrag überlassen.
- 4.2 Die Softwarepflege verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern der Kunde nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.
- 4.3 Wurde die Laufzeit des Softwarepflege-Vertrages unterbrochen oder zahlte der Kunde trotz Mahnung nicht und wurde daher die Lieferung der Leistungen unterbrochen, so ist anubo berechtigt, die Wiederaufnahme der Software-Pflege von der Zahlung eines erhöhten Beitrags abhängig zu machen. Dieser erhöhte Beitrag hängt von der Dauer der Unterbrechung sowie von etwaigen Zusatzkosten für die Wiederaufnahme durch fremde Softwarehersteller ab, deren Produkte Bestandteil von anubo sind oder die anubo als Fremdsoftware vertrieben hat.

anubo GmbH & Co. KG
anuboXBRL GmbH & Co. KG
Stadelbergerstr. 32
D-82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: +49 8141 1504 00
Telefax: +49 8141 1504 029
E-Mail: info@anubo.com
Internet: anubo.com